

WIR IM FRANKENWALD

Interkommunales Amtsblatt der Städte und Gemeinden: Naila, Schwarzenbach a.Wald, Bad Steben, Geroldgrün, Berg, Lichtenberg, Issigau

Nr. 50 13. Dezember 2024

Ausgabe Issigau



Naila



Schwarzenbach a.Wald



Bad Steben



Geroldgrün



Berg



Lichtenberg



Issigau



ANZEIGE

**Ihr Immobilien-Profi
im Frankenwald**

**Wolfgang
Gigerl**

geprüfter
Immobilienmakler
Sparkassen-
finanzgruppe;
Sparkassenfachwirt



Sparkasse Hochfranken

**Sparkassen
Immobilien**
VERMITTLUNG

Sonnenplatz 6
95028 Hof
☎ 09281-
817-6153

Titelfoto: Berger Winkel Weihnacht am 3. Adventssonntag, 15. Dezember – Erlös für die neu gegründete Kinderfeuerwehr

Andy Langs Celtic Christmas am 28. Dezember in Bad Steben: Reise durch weihnachtliche Irland und Schottland



Wissenstest für die Jugendfeuerwehr

Mit Erfolg nahmen acht Jugendliche der Jugendfeuerwehr Lichtenberg am vergangenen Samstag am jährlichen Wissenstest in Naila teil. Dieses Jahr mussten die Teilnehmer ihr Wissen im Bereich der Fahrzeugkunde unter Beweis stellen. Es gibt Abzeichen in drei unterschiedlichen Stufen – Bronze, Silber und Gold abzulegen. Ab Stufe 4 erhalten die Teilnehmer Urkunden. Stufe 1: Mira Seidel, Sophia Gäbelein, Baran Alio Tjoshroun, Nicklas Grunert, Stufe 2: Lea Kussat, Emma Buschner, Sarah Vidovic Stufe 6 (3. Urkunde): Mateo Seidel



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Issigau – Blumeneck“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

1.

Der Gemeinderat Issigau hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Issigau – Blumeneck“ mit Begründung, erstellt vom Planungsbüro iF ideenFinden GmbH, Wunsiedel, in der Fassung vom 05.11.2024 gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

2.

Der Bebauungsplan bedarf, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, keiner Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB).

3.

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.11.2024 in Kraft.

4.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Issigau einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Planunterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Rathaus Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg, oder im Rathaus der Gemeinde Issigau, Dorfplatz 2, 95188 Issigau während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

5.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.

1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Issigau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

6.

Des Weiteren wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach kann der entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Issigau, 10.12.2024

Dieter Gemeinhardt
Erster Bürgermeister